

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu
Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

nhplaw nhprechtsanwaelte 3MinutenUmweltrecht WillkommenUmweltrecht NHP Rechtsanwälte 3MinutenUmweltrecht

Energie- und Klima-plan an Kommission übermittelt

Dem Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) kommt als klima- und energiepolitisches „Commitment“ Österreichs große Bedeutung zu.

Bis 2030 hat Österreich seinen CO₂-Ausstoß um 48 % zu senken. In dem – nach langem Ringen – nun an die Kommission gesendeten aktualisierten **NEKP** wird dargelegt, durch welche Maßnahmen dieses Ziel erreicht werden soll. Grundlage des NEKP sind Berechnungen des Umweltbundesamtes (UBA). Das UBA hat auf Basis aller beschlossenen sowie bereits geplanten Maßnahmen berechnet, wie hoch die Treibhausgas-Reduktion sein wird und abgeleitet, welche weiteren Maßnahmen noch erforderlich sind. Der NEKP stellt dabei fünf Zieldimensionen dar: (1) Dekarbonisierung, (2) Energieeffizienz, (3) Energieversorgungssicherheit, (4) Energiebinnenmarkt, (5) Forschung, Innovation und Wettbewerb. Einige dieser Maßnahmen sind bereits umgesetzt (Klimaticket, Nationaler Emissionshandel, Energieeffizienzgesetz). Zahlreiche geplante Maßnahmen werden skizziert, etwa der Ausbau von Bahnverbindungen, klimaresiliente Wälder, CO₂-Speicherung und Gesetzesvorhaben wie EABG, EGG, uvm. Zahlreiche dieser Gesetzesvorhaben konnten in der nun auslaufenden Legislaturperiode nicht mehr realisiert werden. Aufgrund der unionsrechtlichen Verpflichtungen, auch aus dem NEKP, wird es an der kommenden Regierung liegen, die im NEKP eingeschlagenen Pflöcke in Gesetzesform zu gießen.

Matthias Fliedl/Florian Stangl, Wien



Stadt, Land, Fluss

Aus kleinen Bächen werden reißende Ströme, Autobahnen stehen unter Wasser, der Zugverkehr ist lahmgelegt. Die Existenzen zahlreicher Bürger und Bürgerinnen wortwörtlich weggeschwemmt. Die Kosten gehen in die Milliarden. Das ist das Ergebnis eines „Italien-Tiefs“. Schnell kam auch die Diskussion auf, ob es sich hierbei um eine Erscheinung der Klimakrise oder um eine intensive, aber nicht außergewöhnliche Wetterkapriole handelte und ob die Renaturierungs-VO in solchen Situationen helfen wird oder sie alles noch schlimmer macht. Naturkatastrophenprävention und -schutz sind existenzielle Fragen, die – mögen auch Wahlen anstehen – nicht geeignet sind, politisches Kleingeld zu wechseln. Die Wissenschaft sagt uns, dass Starkregentage (wie auch anderes Extremwetter) mit dem Klimawandel zunehmen werden. Mittelfristig werden solche Schadensereignisse wohl auch nicht mehr versicherbar sein. Es ist daher schon volkswirtschaftlich gesehen das Gebot der Stunde, den mitunter etwas stiefmütterlich behandelten zweiten Pfeiler des Pariser Klimaschutzübereinkommens, die Klimawandelanpassung, ernster zu nehmen. Hier braucht es bauliche Maßnahmen (der Wienfluss wurde trotz 1.000-jährlichem Hochwasser im Stadtgebiet im Zaum gehalten!) ebenso wie der Rückbau der Bodenversiegelung (Stichwort blau-grüne Infrastruktur) und die Wiederherstellung der Flusslandschaften, um dem Wasser den benötigten Platz zu lassen. Und ja, Österreich muss auch seine Verpflichtungen nach dem Pariser Klimaschutzübereinkommen einhalten. Mag der Beitrag zum Klimawandel global gesehen auch ein kleiner sein, die Vorbildwirkung Europas für die Klimapolitik anderer Staaten dieser Welt ist aber überproportional groß. Daher: Konsequente Klimapolitik für Stadt, Land und Fluss.

Ihr NHP-Redaktionsteam



DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!

3MinutenUmweltrecht



AKTUELLES VIDEO:

EABG 2 - Flächenwidmung für die Energiewende! Mit Martin Niederhuber



UPCOMING:

Wasserstoffanlagen: IPPC & Seveso Mit David Suchanek
Release am 22.10.2024

Zahlen, die uns beschäftigen:

27

27 Mitglieder zählt die neue Kommission von Präsidentin von der Leyen. Die Umwelt- und Klimaagenden sind auf mehrere Köpfe verteilt, Österreichs Magnus Brunner wird voraussichtlich Migrations-Kommissar.



Energy Corner

Neuer Rechtsrahmen für Erdgas und Wasserstoff

Die EU legt den legislativen Grundstein für die Dekarbonisierung des Gassektors und die Förderung der Wasserstoffwirtschaft.

Die **RL (EU) 2024/1788** über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff regelt die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas sowie Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher:innen. Ergänzt werden diese – weitgehend aus der Vorgängerrichtlinie 2009/73/EG bekannten – Vorschriften um einen ähnlich strukturierten Regelungsrahmen für die Erzeugung, Speicherung und den Transport von Wasserstoff. Die Mitgliedstaaten sollen etwa einen regulierten Zugang zu Wasserstoffnetzen, Terminals und Speichereinrichtungen gewährleisten, welcher auf veröffentlichten Entgelten beruht und nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Nutzer:innen des Wasserstoffnetzes angewandt wird. Die Wasserstoffnetzbetreiber:innen übermitteln der Regulierungsbehörde alle vier Jahre einen Plan über die Wasserstoffnetzinfrastruktur, die sie zu errichten beabsichtigen.



Die **VO (EU) 2024/1789** über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff regelt detaillierter, wie diese gemeinsamen Märkte auszusehen haben, und legt vor allem Bedingungen für den Zugang zu Erdgas- und Wasserstoffnetzen, sowie u.a. harmonisierte Grundsätze für Netzentgelte fest.

Matthias Fliedl, Wien

Splitter

Energiewendegesetze in Kärnten

Das 1. Kärntner-Energiewende-Gesetz (**K-EWG**) ist am 15.8.2024 in Kraft getreten und zielt darauf ab, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen. Das K-EWG priorisiert die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energie gegenüber dem Schutz des Landschaftsbildes, um die Klimaneutralität zu erreichen. Die gleichzeitig erlassene Kärntner PV-Verordnung (**K-PhV 2024**) unterstützt den nachhaltigen Erneuerbaren-Ausbau, indem sie für bestimmte Photovoltaikanlagen den Wegfall von Widmungsverfahren ermöglicht, gleichzeitig aber auch den Schutz landwirtschaftlicher Flächen betont. Beide gesetzlichen Maßnahmen sollen eine schnelle und effektive Umsetzung der Energiewende (Stichwort: **RED III**) in Kärnten ermöglichen und dazu beitragen, die regionale Versorgungssicherheit und Energieunabhängigkeit zu stärken. (MAB)

NÖ: neuer Zonenplan Wind

Niederösterreich hat das Sektorale **Raumordnungsprogramm** über die Windkraftnutzung überarbeitet und insgesamt 71 Zonen mit rund 28.000 ha ausgewiesen. (STF)



Splitter

Nachhaltigkeit von Kraftstoffen

Der EuGH hat klargestellt, dass zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Rohstoffen und Biokraftstoffen eine Massenbilanzierung und Nachhaltigkeitsüberwachung heranzuziehen ist. Nicht anzuwenden ist die Bewertung des Anteils an verwendeter erneuerbarer Energie in gemeinsam verarbeiteten Kraftstoffen (**EuGH 29.7.2024, C-624/22**). (STL)



Recht auf Reparatur

Die im Juli in Kraft getretene **RL (EU) 2024/1799** verankert ein „Recht auf Reparatur“. Die RL sieht u.a. vor, dass Hersteller:innen künftig über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus zur kostengünstigen Reparatur von Gegenständen, wie z.B. Waschmaschinen oder Displays, verpflichtet sind. Österreich hat zwei Jahre Zeit, die RL umzusetzen. (HAL)

Nachträgliche Ersatzfreiheitsstrafe unzulässig

Wurde die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe verabsäumt, so ist das Straferkenntnis zwar mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, ein nachträglicher Ausspruch der Ersatzfreiheitsstrafe im Beschwerdeverfahren ist dennoch unzulässig, da auch hier das Verbot der reformatio in peius greift (**VwGH 6.6.2024, Ra 2024/07/0008**). (ric)

Digitalisierung der AWG-Verfahren

Die AWG 2002-Novelle Digitalisierung (BGBl I Nr. 84/2024) ist mit 18.7.2024 in Kraft getreten. Anbei ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

- Die Behörde kann in bestimmten Verfahren die Unterlagen in elektronischer Form verlangen.
- SMS- und E-Mail-Lösungen für den vollelektronischen Begleitschein.
- Für die Teilnahme an elektronischen Verfahren und zur Datenübermittlung können das USP oder andere Portale genutzt werden.
- Angabe der Behandlungsanlagen-ID im EDM-Register nunmehr gesetzlich verankert.
- Regelungen für das Beschwerdeverfahren (verfahrensbeschleunigende Maßnahmen sowie Beschwerdevorbringen von NGOs).
- Für Bodenaushub-Deponien unter 100.000 m³ und ausschließlich nicht verunreinigtes Material ist eine Sicherstellungsleistung und die Bestellung einer Bauaufsicht nicht erforderlich. Von einem Deponieaufsichtsorgan kann abgesehen werden, wenn die Behörde die Deponie regelmäßig kontrolliert.
- Für Bodenaushub-Deponien im vereinfachten Verfahren bekommt die Standortgemeinde Parteistellung.
- Bei Überprüfungen durch das BMK sind künftig auch Bestellungen geeigneter Prüforgane (natürliche und juristische Personen) anstelle von Amtssachverständigen möglich.
- Übergangsbestimmungen zur Beurteilung und Zuordnung von Aushubmaterial.
- Festlegung näherer Bestimmungen – insbesondere auch zur zentralen Stelle – zum ab 1.1.2025 geltenden Einwegpfand.

BGBl I Nr. 84/2024

René Bruckner, Wien



EuGH stärkt erneut den Wolfschutz

Auch Wolfspopulationen, die nicht unter den „strengen Schutz“ der FFH-RL fallen, können einem Jagdverbot unterliegen

In der Rechtssache ASCEL (**29.7.2024, C-436/22**) befasste sich der EuGH mit der Frage, ob Exemplare einer Wolfspopulation gejagt werden dürfen, deren Entnahme die FFH-RL zulässt, wenn gleichzeitig aber der Erhaltungszustand dieser Art im jeweiligen Mitgliedstaat ungünstig ist. Im Ergebnis verneinte der Gerichtshof diese Frage: Der ungünstige Erhaltungszustand einer „nicht streng geschützten“ Population kann ein Jagdverbot notwendig machen. Die FFH-RL nehme im konkreten Fall zwar Populationen einer bestimmten geografischen Region innerhalb von Spanien vom „strengen Schutz“ aus, es sei aber bei der Beurteilung des relevanten Erhaltungszustands mehr als der geografische Raum zu betrachten. Diese Ausführungen zur örtlichen Abgrenzung der Population scheinen dabei in gewissem Widerspruch zur ebenfalls rezenten Entscheidung WWF ua (**11.7.2024, C-601/22**) zu stehen, wird hier doch hinsichtlich der Bestimmung des Erhaltungszustands streng auf das Land Tirol abgestellt.

Anna Kenéz, Wien

Splitter

Strengere Standards für die Industrie

Mit der **RL (EU) 2024/1785 vom 24.4.2024** werden die Industrieemissions-Richtlinie (IERL) und die Abfalldeponie-Richtlinie geändert. Zu den wesentlichsten Aspekten der Änderungs-RL zählt insbesondere die Einführung einer grundsätzlichen Pflicht zur Vorschreibung des jeweils strengsten Emissionsgrenzwerts der BVT-assoziierten Bandbreite in den Bewilligungsverfahren. Weiters sieht der Rechtsakt eine Erweiterung des Geltungsbereichs der IERL, die Etablierung von Umweltmanagementsystemen im Betrieb sowie neue Sanktionsregelungen vor: Insbesondere soll betroffenen Personen bei aus Verstößen resultierenden Schädigungen der menschlichen Gesundheit künftig ein Anspruch auf Schadenersatz zukommen. Die Änderungs-RL ist am 5.8.2024 in Kraft getreten und bis zum 1.7.2026 in nationales Recht umzusetzen. (FUJ)

EU-Umweltstrafrecht NEU

Die neue **EU-Richtlinie über Umweltstraftaten** führt eine Reihe neuer Straftatbestände (u.a. illegaler Holzhandel, schwerwiegende Verstöße

gegen die Rechtsvorschriften über Chemikalien oder Verstöße gegen die Pflicht zur Durchführung einer UVP) ein. Zusätzlich werden strenge Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen festgelegt und die Ermittlung sowie die Strafverfolgung erleichtert. (SES)

Gemisch oder Abfall?

Aushubmaterial sollte für die Wiederverfüllung in einer Mineralgewinnungsstätte eingesetzt werden. Ein Teil des Materials war kontaminiert und demnach als Abfall im objektiven Sinn anzusehen. Die Wiederverfüllung stellt zwar grundsätzlich eine zulässige Maßnahme gemäß AISAG dar. Eine Ausnahme von der Beitragspflicht lag nach Ansicht des VwGH jedoch nicht vor, da das Material kontaminiert war und nicht den Vorgaben des (damaligen) BAWP 2011 entsprochen hatte. In diesem Zusammenhang bestätigte der VwGH (erneut), dass ein Gemisch aus verschiedenen Stoffen, welches untrennbar Abfall enthält, selbst Abfall darstellt. Im vorliegenden Fall konnte das Material jedoch separiert und entsprechend wieder entfernt werden. Eine untrennbare Vermischung lag somit gar nicht vor. (**VwGH 21.6.2024, Ra 2023/13/0035**) (BRR)

NHP Inside

Am 13.9 fand unser Betriebsausflug im Waldviertel statt. Trotz des schlechten Wetters ließen wir uns nicht entmutigen und besuchten die Whisky-Erlebniswelt in Roggenreith, inklusive Führung und Verkostung, sowie das Mohndorf in Armschlag. In Krems haben wir den Tag bei guter Stimmung ausklingen lassen. Wir freuen uns schon aufs nächste Jahr!



Videotipp



Webinar:
Wiederherstellung der Natur – Was bedeutet die neue EU-Verordnung für Österreich?

Save the date!

Am 15.10 findet wieder „Frag den Anwalt“ mit Rechtsanwalt David Suchanek und HR-Managerin Liesa Riss statt. Jetzt unter karriere@nhp.eu anmelden!

FRAG DEN ANWALT

mit David, Rechtsanwalt und Liesa, HR-Managerin

Was ist Umweltrecht?
Wie sieht der Arbeitsalltag als Konzipientin aus?
Wie starte ich meine Karriere?

Besuch uns am 15.10.2024 um 18 Uhr in der Reiserstraße 53, 1030 Wien!



Anmeldungen an karriere@nhp.eu



Aufbau einer „Netto-Null-Industrie“

Ziel der VO (EU) 2024/1735 ist der Ausbau europäischer Fertigungskapazitäten für Technologien, die für das Erreichen der Klimaneutralität erforderlich sind.

„Netto-Null-Technologien“ sind etwa Solar-, Energiespeicher-, Wasserstoff-, CO₂-Abscheidungs- oder Wasserkrafttechnologien. Durch die Forcierung der Produktionskapazitäten in diesen Segmenten soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gestärkt und hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Als Maßnahme sieht die **Verordnung** etwa die Beschleunigung und Vereinfachung der Projekte vor. So sollen Genehmigungsverfahren für derartige Fertigungsanlagen bei einer zentralen Anlaufstelle geführt und Projektwerber:innen, insbesondere KMU, gezielt unterstützt werden. Für die Genehmigungsverfahren werden Maximalfristen von 12 bzw. 18 Monaten festgeschrieben. Für 2030 wird zudem das Ziel einer jährlichen CO₂-Injektionskapazität von 50 Mio. Tonnen festgelegt; Speicherstätten müssen mindestens fünf Jahre betrieben werden können. Zudem soll dem Fachkräftemangel durch spezielle Aus- und Fortbildungsangebote („Net-Zero Industry Academies“) entgegengewirkt und Innovationen durch die Schaffung von sogenannten „Reallaboren“ erleichtert werden. Die VO determiniert schließlich auch noch ökologische Mindeststandards für Vergabeverfahren.

Maximilian Schlenk, Wien



22.1.2025

[VERUM]

4. Fachtagung VERUM
360° Nachhaltigkeit

SAVE THE DATE

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Reiserstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum